Königliche Preußische Stettinische Zeitung.



Im Verlage der Effenbartschen Erben.

No. 28. Montag, den 7. April 1817.

Berlin, vom 30. März.

Des Königs Majestät haben die Einführung des Staatsraths zu verordnen geruhet und hatten dazu den heutigen Tag, an welchem vor drei Jahren der Sieg bei Paris erfochten wurde, bestimmt.

Nach feierlichem Gottesdienst und Dankgebet in der hiesigen Garnisonkirche, welchem Seine Königliche Majestät, die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen mit Ihren Hofstaaten, und die für den Staats-Rath bestimmten Präsident und Mitglieder beiwohnten, und nach beendigter großer Parade über das hiesige Garde- und Grenadier-Korps, begaben des Königs Majestät Sich, zur Einsetzung des Staats-Raths, begleitet von den dazu gehörigen Prinzen des Königlichen Hauses, nach dem im großen Schloß dazu eingerichteten Zimmer. Die ernannten Mitglieder des Staats-Raths, so weit sie in Berlin anwesend, waren hier versammelt. Seine Majestät eröffneten ihnen Ihren Willen wegen Einführung des Staats-Raths und ließen durch den Präsidenten desselben, Fürsten von Hardenberg, die Allerhöchste Verordnung vom 20sten d. M., die Mitglieder und Abtheilungen des Staats-Raths kund machen.

Tief gerührt sprach hierauf der Präsident Fürst von Hardenberg für sich und die Mitglieder, vor Seiner Majestät die Gefühle des Danks und das Gelübde der unverbrüchlichsten Pflichterfüllung aus.

Seine Königliche Majestät verordneten hierauf noch, die Verlesung Ihrer ersten allerhöchsten Befehle an den Staats-Rath und schlossen mit den huldreichsten Aeußerungen Ihres Allerhöchsten Vertrauens.

Der Präsident und alle anwesende Mitglieder des Staats-Raths wurden von des Königs Majestät zur großen Mittagstafel im Rittersale gezogen, wobei die Königlichen Prinzen und Prinzessinnen, so wie die ersten Militair-Personen ebenfalls gegenwärtig waren.

Verordnung wegen Einführung des Staats Raths, Berlin, den 20sten März 1817.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc. ꝛc. haben in Unserer Verordnung vom 27sten October 1810, die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden betreffend, die Bestimmungen gegeben, nach welchen die obere Verwaltung Unsers Staats unter der Oberaufsicht und Controlle des Staats-Kanzlers geführt werden soll. Späterhin haben Wir durch einen Kabinets-Befehl vom 3ten Juni 1814, unter dem Vorsitz des Staats-Kanzlers ein Staats-Ministerium angeordnet und dabei seine Verhältnisse als solcher, im Ganzen unverändert gelassen, insonderheit aber verordnet, daß alle Berichte des Ministerii und der Minister an Uns, ihm ohne Ausnahme zugeschickt werden sollen, damit er die Uebersicht der ganzen Verwaltung behalte und Uns nöthigenfalls seine Meinung darüber abgeben könne. Wir haben ihm überlassen, Uns sodann nach Beschaffenheit der Gegenstände, diese Berichte selbst vorzulegen und Uns Vortrag daraus zu machen, oder solches den Ministern, oder den bei Unserm Militair- und Civil-Kabinet angestellten vortragenden Personen zu übertragen. Alle diese Einrichtungen bestätigen Wir und wollen, daß sie auch fernerhin genau beobachtet werden. Wir setzen auch fest, daß jeder Staats Minister mit dem Ende des Februars eine Darstellung seiner Verwaltung im abgelaufenen Jahre an Uns ablege und bei dem Staats-Kanzler einreiche. Wir wollen aber nunmehr auch den schon in der oberwähnten Verordnung vom 27sten October 1810 und in Unserm Kabinets-Befehl vom 3ten Juni 1814 bestimmten Staats-Rath in Wirksamkeit treten lassen, nachdem die Hindernisse jetzt gehoben sind, die sich derselben in den Begebenheiten der Zeit entgegen gesetzt haben und die Organisation der verwaltenden Behörden so weit vorgeschritten ist, daß der Staats-Rath den beabsichtigten Zweck erfüllen kann.

Diesemnach setzen Wir Folgendes hiermit fest:

1. Der Staats-Rath wird den 30sten März 1817 er-

öffnet, und tritt von diesem Tage an in Wirksamkeit. Er wird seine Sitzungen in Unserm Königl. Schlosse in der Residenzstadt Berlin halten.

2. Der versammelte Staats-Rath ist für Uns die höchste berathende Behörde; er hat aber durchaus keinen Antheil an der Verwaltung. Zu seinem Wirkungskreise gehören die Grundsätze, nach denen verwaltet werden soll, mithin: a) Alle Gesetze, Verfassungs- und Verwaltungs-Normen, Pläne über Verwaltungs-Gegenstände, durch welche die Verwaltungs-Grundsätze abgeändert werden, und Berathungen über allgemeine Verwaltungs-Maaßregeln, zu welchen die Ministerial-Behörden verfassungsmäßig nicht autorisirt sind; dergestalt, daß sämmtliche Vorschläge zu neuen oder zur Aufhebung, Abänderung und authentischer Deklaration von bestehenden Gesetzen und Einrichtungen, durch ihn an Uns zur Sanction gelangen müssen. Die Einwirkung der künftigen Landes-Repräsentanten bei der Gesetzgebung, wird durch die, in Folge Unserer Verordnung vom 22sten Mai 1815 auszuarbeitende Verfassungs-Urkunde näher bestimmt werden. b) Streitigkeiten über den Wirkungskreis der Ministerien. c) Alle Gegenstände, welche durch schon bestehende gesetzliche Bestimmungen vor den Staats-Rath gehören, (s. B. Entsetzung eines Staats-Beamten §. 101. Tit. X. P. II. L. R.) d) Alle Sachen, welche Wir in einzelnen Fällen an den Staats-Rath weisen werden, welches dem Befinden nach besonders in Absicht auf die von Unsern Unterthanen eingehenden Beschwerden über die Entscheidung der Ministerien geschehen wird. Wir werden jedesmal bestimmen, ob die Sache dem Staats-Rath zur Entscheidung überlassen wird, oder ob Wir dessen Gutachten verlangen. Die auswärtigen Angelegenheiten sollen nur dann an den Staats-Rath gebracht werden, wenn Wir es in wichtigen Fällen besonders verordnen.

3. Den Vorsitz im Staats-Rath werden Wir, in solchen Fällen, wo Wir es für nöthig erachten, Selbst führen, außerdem aber haben Wir Unsern Staats-Kanzler bereits in der Verordnung vom 27sten October 1810 unter Unserm Befehl zum Präsidenten bestellt. Er wird diesemnach die Berathungen leiten.

4. Der Staats-Rath soll bestehen: I. Aus den Prinzen Unsers Hauses, sobald sie das achtzehnte Lebensjahr erreicht haben. II. Aus Staatsdienern, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern desselben berufen sind; für jetzt nämlich: der Staats-Kanzler und Präsident des Staats-Raths; Unsere Feldmarschälle; die, die Verwaltung leitenden wirklichen Staats-Minister; der Minister-Staats-Sekretair, welcher die Feder im Staats-Rath führen, die Protokolle und Gutachten desselben zu fassen und das Formelle des Geschäftsganges zu besorgen haben wird; der General-Postmeister; der Chef des Ober-Tribunals; der erste Präsident der Ober-Rechnungs-Kammer; Unser Geheimer Kabinets-Rath; der, den Vortrag in Militair-Sachen bei Uns habende Offizier; die commandirenden Generale in Unsern Provinzen, jedoch nur dann, wenn sie besonders berufen werden; die Ober-Präsidenten in den Provinzen, jedoch ebenfalls nur dann, wenn sie besonders berufen werden. III. Aus Staatsdienern, welchen Unser besonderes Vertrauen Sitz und Stimme im Staats-Rath beilegt. Für jetzt bestimmen Wir dazu die in der Anlage A. aufgeführten Personen.

5. Diese bilden sämmtlich das Plenum des Staats-Raths und wohnen den Sitzungen desselben regelmäßig bei, wenn sie nicht abwesend und durch unvermeidliche Abhaltung daran behindert werden. Solchenfalls müssen sie dem Präsidenten Anzeige davon machen. Keine Sitzung kann statt finden, wenn nicht wenigstens funfzehn Mitglieder, außer den Prinzen Unsers Hauses, zugegen sind.

6. Sämmtliche Mitglieder des Staats-Raths behalten ihre, ihnen sonst in ihrem Dienstverhältniß beigelegten Titel. Rangverhältnisse werden im Staats-Rath nicht beachtet. Ein jeder, außer den Prinzen Unsers Hauses, nimmt seinen Sitz, wo er einen Platz offen findet. Nur der Präsident hat einen bestimmten Platz, ihm zur Rechten bleibt einer für den jedesmal Vortragenden oder Sprechenden leer, und ihm zur Linken sitzt der Minister-Staats-Sekretair. Besondere Besoldungen für die Mitglieder des Staats-Raths, als solche, finden nicht statt. Dem Minister-Staats-Sekretair wird das nöthige Hülfs-Personal überwiesen werden.

7. Zur gründlichen Erörterung der bei dem Staats-Rathe vorkommenden Gegenstände und zur Vorbereitung derselben für das Plenum, wo keine andere als völlig zur Entscheidung instruirte Sachen vorkommen dürfen, wird der Staats-Rath in sieben besondere Abtheilungen zertheilt: 1) Für die auswärtigen Angelegenheiten; 2) für das Kriegswesen; 3) für die Justiz; 4) für die Finanzen; 5) für den Handel und die Gewerbe; 6) für die Gegenstände der Ministerien des Innern und der Polizei; 7) für den Cultus und die öffentliche Erziehung. Einer besonderen Abtheilung für die Gesetze bedarf es nicht, da die erwähnten entweder einzeln, oder wenn es der Gegenstand erfordert, zusammentretend den Zweck der ehemaligen Gesetz-Commission erfüllen.

8. Jede dieser Abtheilungen soll aus fünf Mitgliedern bestehen. Die Mitglieder sollen zum Theil nicht in dem Zweige der Verwaltung angestellt seyn, für deren Gegenstände die Abtheilung bestimmt ist. Der erste im Range führt in der Abtheilung den Vorsitz und leitet den Geschäftsgang. Er kann auf die Zuziehung fremder nicht zum Staats-Rath gehörender Personen, als Staatsbeamte, Gelehrte, Kaufleute, Grundbesitzer, bei dem Präsidenten antragen und dieser kann sie anordnen. Sie haben aber keine Stimme, sondern werden nur über einzelne Gegenstände gehört.

9. Die für jetzt auf das Jahr 1817 zu Mitgliedern der sieben Abtheilungen ernannten Personen erhellen aus der Anlage B. Wir behalten Uns vor, sie zu Anfang eines jeden Jahres zu verändern oder zu bestätigen.

10. Die verwaltenden Staats-Minister können in den Abtheilungen, wo Sachen ihrer Verwaltungs-Zweige vorkommen, gegenwärtig seyn und müssen einen Rath aus ihrem Departement auf jeden Fall in die Abtheilung schicken, um über Alles Auskunft zu geben. Weder dieser, noch der Minister aber, dürfen eine Stimme in der Abtheilung führen.

11. Der Vorsitzende der Abtheilung übernimmt entweder selbst den Vortrag der eingehenden Sachen, oder giebt ihn einem seiner Mitarbeiter auf. Vor dem Vor-

trage müßen die Sachen bei sämmtlichen Mitgliedern der Abtheilung circuliren.

12. Nach vollständig gehaltenem Vortrage in der Abtheilung, wird über den Gegenstand gestimmt, wobei die Mehrheit der Stimmen entscheidet. Der Vorsitzende hat, gleich den Mitgliedern der Abtheilung, nur Eine Stimme.

13. In den Abtheilungen führt entweder der Vorsitzende oder dasjenige Mitglied, dem er es zu übertragen für gut findet, das Protocoll und faßt die Gutachten und anderen schriftlichen Aufsätze.

14. Die Prüfungen und Gutachten der Abtheilungen müßen bei minder erheblichen Gegenständen spätestens in vierzehn Tagen, bei wichtigeren Sachen aber in vier Wochen beendigt und dem Präsidenten übergeben seyn. Wird längere Zeit erfordert, so sind ihm die Gründe anzuzeigen.

15. Der Präsident bestimmt, nach genommener Rücksprache mit dem Vorsitzenden der Abtheilung, den Referenten, welcher das Gutachten derselben im Pleno des Staats-Raths vortragen soll; das Gutachten muß aber jederzeit vollständig schriftlich abgefaßt seyn.

16. Bevor das Gutachten in das Plenum gelangt, wird der Entwurf zum Gesetz von dem Minister-Staats-Sekretair und einem vom Präsidenten zu bestimmenden Mitgliede der Justiz-Abtheilung in Absicht auf die Fassung geprüft, und Ausstellungen werden gemeinschaftlich mit der betreffenden Abtheilung berichtigt.

17. Die Vorsitzenden der Abtheilungen des Staats-Raths sind berechtigt, die über einen Gegenstand bei den Ministerial- oder andern Behörden verhandelten Akten oder Nachrichten einzufordern, damit die Abtheilung Kenntniß davon nehme.

18. Gehört ein zu erörternder Gegenstand vor mehrere Abtheilungen, so ordnet der Präsident eine gemeinschaftliche Berathung an.

19. Die Prinzen Unsers Königlichen Hauses können zu keiner Abtheilung gehören. Sie sitzen und stimmen nur im Pleno des Staats-Raths.

20. Keine Sache kann im Staats-Rathe zur Erwähnung kommen, die wir denselben nicht Selbst zuweisen, jedoch sind die oben §. 2. unter b. und c. hiervon ausgenommen, welche vom Präsidenten zum Vertrag gebracht, und nach Befinden den Abtheilungen zur Prüfung gegeben werden.

21. Der Präsident bestimmt die Reihefolge, in welcher die Gegenstände und die Gutachten der Abtheilungen, zur Verhandlung vor den versammelten Staats-Rath gebracht werden sollen. Der Minister-Staats-Sekretair unterrichtet hievon die Mitglieder, besonders aber den betreffenden Departements-Minister und den Referenten.

22. Ohne die Gegenwart des Präsidenten ist keine Sitzung des Staats-Raths zulässig. In Behinderungs-Fällen werden Wir ihm ein Mitglied als Präsident substituiren. In dringenden Fällen soll er dieses selbst zu thun befugt seyn, bis Unsere Bestimmung erfolgen kann.

23. Da es von den Arbeiten der Abtheilungen abhängt, wie oft das Plenum des Staats-Raths zusammen kommen muß, so werden Wir solches Selbst durch den Präsidenten zusammenberufen lassen.

Die Abtheilungen bestimmen ihre Versammlungen nach Maaßgabe ihrer Geschäfte.

24. Die Referenten halten nach der vom Präsidenten bestimmten und von dem Minister-Staats-Sekretair vermerkten Reihefolge, ihre Vorträge im Pleno. Sind die Mitglieder der Abtheilung in ihren Ansichten nicht übereinstimmend gewesen, so kann nach dem Vortrage ein Mitglied von der entgegengesetzten Meinung das Wort nehmen, die Gründe der Gegner gehörig erörtern und solche der Entscheidung des versammelten Staats-Raths unterwerfen. Nach den Vorträgen der Mitglieder der Abtheilung soll der Minister, zu dessen Verwaltung der Gegenstand gehört, das Wort haben. Ist man allgemein einig, so wird der Beschluß vom Minister-Staats-Sekretair zu Protokoll gefaßt. Sind aber abweichende Meinungen, so müssen diejenigen, welche solche auseinanderzusetzen wünschen, es dem Präsidenten anzeigen, welcher sodann die Reihefolge, nach welcher ein jeder seine Stimme ablegen kann, bestimmen wird. Zuletzt faßt der Referent die verschiedenen geäußerten Meinungen zusammen und stellt jeden streitig gebliebenen Gegenstand kurz und deutlich dar, worauf der Präsident abstimmen läßt. Die Mehrheit der Stimmen entscheidet.

25. Bei gleicher Anzahl der Stimmen auf beiden Seiten, giebt der Präsident durch die seinige den Ausschlag, und die Gutachten oder Beschlüsse werden nach der vorhandenen Mehrheit der Stimmen im Staats-Rathe abgefaßt.

26. Der Minister-Staats-Sekretair verzeichnet sie, unter namentlicher Bemerkung der anwesenden Mitglieder, in das Protokoll, welches von sämmtlichen anwesenden Mitgliedern unterzeichnet wird.

27. Bei Vertretungs-Fällen muß das Protokoll dem Präsidenten nachträglich durch den Minister-Staats-Sekretair zur Unterschrift vorgelegt werden.

28. Wenn Wir nicht Selbst anwesend im Staats-Rathe entscheiden, wird Uns das Gutachten desselben durch Unsern Staats-Kanzler vorgelegt. Wir werden alsdann bestimmen, ob wir den Beschluß des Staats-Raths genehmigen, oder die Genehmigung verweigern, oder solchen mit Bemerkungen dem Staats-Rathe zur anderweiten Berathung zurückgeben. Die Gutachten des Staats-Raths und die entworfenen Gesetze und Verordnungen, sind ohne Ausnahme Unserer Bestätigung unterworfen, und erhalten für die ausübenden Behörden nur dann Kraft, wenn Unsere Sanction erfolgt ist. Jedes Gesetz wird vom Präsidenten contrasignirt und vom Minister-Staats-Sekretair beglaubigt.

29. Wird erst mit den Ständen verhandelt, so geschieht dieses durch den Staats-Rath, welcher eins oder mehrere seiner Mitglieder dazu nach der Auswahl des Präsidenten

deputirt. Nach Beendigung der Verhandlung wird Uns die Sache wieder vorgelegt.

30. Die Beurlaubung der Mitglieder des Staats-Raths geschieht nach den bestehenden Verordnungen, entweder von Uns selbst, oder durch den Präsidenten.

31. In den Monaten Juny, July und August werden die Sitzungen des ganzen Staats-Raths suspendirt, wenn nicht dringende Angelegenheiten dessen Zusammenberufung erfordern. Die Arbeiten in den Abtheilungen können aber fortgehen.

32. Wir beauftragen Unsern Staats-Kanzler, den Fürsten von Hardenberg, dafür zu sorgen, daß gegenwärtige Verordnung in allen ihren Theilen zur Ausführung gebracht werde. So geschehen und gegeben zu Berlin, den 20sten März 1817.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

A. Mitglieder des Staats-Raths.

I. Staatsdiener, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern des Staats-Raths berufen sind: der Staats-Kanzler Fürst von Hardenberg — Präsident; d. Feldmarschall Graf v. Kalckreuth; d. Feldmarschall Fürst Blücher von Wahlstatt; d. Staats- und Justiz-Minister v. Kircheisen; d. Staats- und Finanz-Minister Graf v. Bülow; d. Staats- und Minister des Innern v. Schuckmann; d. Ober-Kammerherr, Staats- u. Polizei-Minister Fürst v. Wittgenstein; d. Staats- und Kriegs-Minister, General-Major v. Boyen; d. Minister-Staats-Sekretair v. Klewitz; d. General-Postmeister v. Seegebarth; d. Chef des Ober-Tribunals von Grollmann; d. Chef-Präsident der Ober-Rechnungskammer v. Schladberndorff; d. Geheime Cabinets-Rath Albrecht; d. Oberst v. Witzleben; vortragender Offizier im Militaircabinet.

II. Die sieben commandirenden Generale in den Provinzen, jedoch nur, wenn sie besonders berufen werden.

Die zehn Ober-Präsidenten in den Provinzen, jedoch ebenfalls nur, wenn sie besonders berufen werden.

III. Staatsdiener, welche durch besonderes Vertrauen Sitz und Stimme als Mitglieder im Staats-Rath erhalten; der Herzog Carl v. Mecklenburg; der Fürst Radziwill Statthalter des Großherzogthums Posen; der Fürst Putbus, General-Gouverneur in Neu-Vorpommern; d. Staats- und Cabinets-Minister, auch Ober-Marschall Graf v. d. Goltz; d. General der Infanterie Graf v. Gneisenau; d. Staats-Minister v. Brockhausen; d. Staats-Minister Freiherr v. Altenstein; der Staats-Minister v. Beyme; d. Staats-Minister Freiherr v. Humboldt; d. General-Lieutenant und General-Adjudant v. d. Knesebeck; d. Staats-Minister und General-Lieutenant Graf v. Lottum; d. Bischof Sack; d. Dom-Dechant Graf v. Spiegel; der Geheime Staats-Rath v. Stägemann; d. General-Major von Grollmann; d. wirkliche Geh. Legations-Rath v. Jordan; d. wirkl. Geh. Legations-Rath Ancillon; der General-Major v. Schöler 2te; d. wirkliche Geh. Ober-Regierungs-Rath v. Kamptz; d. General-Intendant Ribbentrop; d. wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath Nicolovius; d. wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath Friese; der wirkl. Geh. Ober-Finanz-Rath Ladenberg; d. wirkl. Geh. Ober-Justiz-Rath v. Diedrichs; d. wirkl. Geh. Ober-Finanz-Rath Rother; d. wirkl. Geh. Ober-Finanz-Rath Maaßen; d. Geh. Legations-Rath Hoffmann; d. Staats-Rath Rehdiger; d. Staats-Rath Scharnweber; der Geh. Ober-Finanz-Rath v. Beguelin jun.; d. Geh. Ober-Regierungs-Rath v. Dewitz; der Geh. Ober-Finanz-Rath Ferber; d. Geh. Legations-Rath Eichhorn; der Geh. Justiz-Rath und Professor v. Savigny.

Berlin, den 20. März 1817.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

B. Abtheilungen des Staats-Raths.

I. Auswärtige Angelegenheiten: der General der Infanterie Graf v. Gneisenau; d. Staats-Minister v. Brockhausen; d. General-Lieut. u. General-Adjudant v. d. Knesebeck; d. wirkl. Geh. Legations-Rath von Jordan; d. wirkl. Geh. Legations-Rath Ancillon.

II. Militair-Angelegenheiten: der General der Infanterie Graf v. Gneisenau; der General-Lieut. und General-Adjutant v. d. Knesebeck; der General-Major v. Grollmann; d. General-Major v. Schöler 2te; d. General-Intendant Ribbentrop.

III. Justiz-Angelegenheiten: der Staats-Minister v. Beyme; d. wirkl. Geh. Ober-Justiz-Rath v. Diedrichs; d. Geh. Legat.-Rath Eichhorn; d. Geh. Justiz-Rath u. Professor v. Savigny; ein noch zu ernennendes Mitglied aus den Rheinprovinzen.

IV. Finanz-Angelegenheiten: der Staats-Minister, General-Lieut. Graf v. Lottum; d. Geh. Staats-Rath v. Stägemann; d. wirkl. Geh. Ober-Finanz-Rath Ladenberg, d. wirkl. Geh. Ober-Finanz-Rath Rother; der Geh. Ober-Finanz-Rath Ferber.

V. Handels-Angelegenheiten: der Minister Staats-Sekretair v. Klewitz, d. wirkl. Geh. Ober-Justiz-Rath v. Diedrichs; d. wirkl. Geh. Ober-Finanz-Rath Maaßen, d. Geh. Legations-Rath Hoffmann; der Geh. Ober-Finanz-Rath v. Beguelin junior.

VI. Innere Angelegenheiten: der Staats-Minister Freiherr v. Altenstein, d. wirkl. Geh. Ober-Regierungs-Rath v. Kamptz, d. wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath Friese; der Staats-Rath Scharnweber; der Geh. Ober-Reg.-Rath v. Dewitz.

VII. Cultus und Erziehung: der Minister-Staats-Sekretair v. Klewitz, d. Bischof Sack; der Dom-Dechant Graf v. Spiegel, der wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath v. Kamptz, der wirkl. Geh. Ober-Reg.-Rath Nicolovius. Berlin, den 20. März 1817.

Friedrich Wilhelm.
C. Fürst v. Hardenberg.

Rede des Fürsten von Hardenberg vor Sr. Königl. Majestät bei Einsetzung des Staats-Raths.

Durchlauchtigste Prinzen!
Hochgeehrteste Herren!

Se. Majestät der König hat durch die so eben bekannt gemachte Errichtung eines Staats-Raths, Seinen getreuen Unterthanen ein neues Pfand Seines landesväterlichen Wohlwollens und Seiner Königl. Gesinnungen gegeben, wofür Allerhöchstdemselben der Dank der Ehrfurcht und Treue der ganzen unter dem Preußischen Scepter glücklich vereinigten Nation, insonderheit aber der hier versammelten Königl. Beamten gebührt, die der Monarch gewürdigt, in Seinen Staats-Rath zu berufen und dadurch mit dem ehrenvollsten Vertrauen beehrt hat.

Wie könnten wir es besser erkennen und zu verdienen streben, als durch die Erneuerung des feierlichen Gelübds: auch in diesem uns anvertrauten Beruf, die Pflichten gegen Ihn und das Vaterland, treu und unverbrüchlich zu erfüllen?

Sie, meine Herren, welche dieses Vertrauen Ihres Königs vor Ihren Mitbürgern auszeichnet, Sie haben aus dem Munde Seiner Majestät, Sie haben aus der Errichtungs-Urkunde des Staatsraths gehört, zu welcher hohen Bestimmung Sie von Ihrem Monarchen, ermuntert und geehrt durch die theilnehmende Gegenwart der Prinzen Seines Königlichen Hauses, berufen sind. Die Augen des Volks, die Hoffnungen des Vaterlandes, sind nunmehr auf uns gerichtet. Wir sind entschlossen, sie nicht zu täuschen; wir sind entschlossen, auf der einfachen Bahn des Rechten unser Werk zu fördern. Die Erfolge der menschlichen Thätigkeit stehen in der Hand Gottes, aber der edlere Mensch muß den ganzen Ernst seines Lebens darauf richten, etwas Unvergängliches zu pflanzen, damit sein öffentliches Wirken, auch wenn sein Name längst in dem Andenken der Geschichte erloschen ist, in seinem Volk noch fruchtbringend fortdaure. Lassen Sie uns dieses Ziel nie aus dem Auge verlieren, und wir werden die Absichten unsers Königlichen Herrn gewissenhaft befördern, wir werden die gerechten Erwartungen des Vaterlandes redlich erfüllen; wir werden den Nachkommen ein segensreiches Vermächtniß hinterlassen.

Sie sind von Seiner Majestät hauptsächlich zu dem wichtigen Geschäfte berufen, die gesetzlichen Anordnungen, welche das Bedürfniß und die Verwaltung des Staats, als Normen der Wirksamkeit fordern, in Berathung zu nehmen, die Entwürfe, welche die verwaltenden Behörden darüber vorlegen werden, und die Gegenstände, welche Ihnen des Königs Majestät besonders übertragen wird, nach Ihrem Gewissen und Ihren Einsichten zu prüfen, an das Bestehende verbessernde Hand zu legen, Neues zu schaffen, wo es nöthig ist.

Wir würden den Ansprüchen, welche die Zeit und die Nachwelt an uns zu machen berechtigt sind, nur sehr unvollkommen genügen, wenn wir unsere Bestrebungen auf den engen Kreis des augenblicklichen Bedürfnisses beschränkten. Vielmehr ist die Aufgabe, die wir zu lösen haben, nicht: das Bestandene geradehin zu verwerfen, bloß weil die künstlichen Berechnungen der Theorie etwas Anderes wollen; nicht: als eine ehrwürdige Ueberlieferung des Alterthums, es in unveränderter Gestalt zu bewahren, sondern: es in die gegenwärtigen Verhältnisse des Staats, in die Bildung unsers Volks und in die Forderungen der Zeit, verständig einzufügen.

Vollkommenheit ist nicht ein irdisches Loos, aber die Gesetzgeber sind das Rüstzeug, welches die Weltregierung zur Erziehung des Menschengeschlechts auserwählt. Dieser Gedanke muß uns beherrschen, er muß die Seele unserer Rathschläge und der Geist unserer Beschlüsse seyn. Denn nur also, nur für das Höchste begeistert, können wir die dauernde Wohlfahrt dieses Reichs und die Selbstständigkeit dieses Volks begründen helfen. Auch ist ein solches Bestreben allein das Beispiel, mit welchem Preußen würdig voranzehen muß. Es hat den Frieden rühmlich erkämpft; diesen im Innern und von außen zu erhalten und zu befestigen; im Innern durch die bürgerlichen Tugenden des Gehorsams gegen den König und die Gesetze, der Treue, des Rechts, der Sitten Einfalt; von außen, durch die Kraft einer Nation, welche, durchdrungen von ihrem innern Leben, die Ehre des Throns und des Landes und ihre Unabhängigkeit von den Fremden, höher achtet, als alle Güter der Welt, welche daher, gestärkt durch ihren heiligen Glauben, durch die Liebe für ihren Monarchen, durch das Andenken an die ruhmwürdigen Thaten der Voreltern, wider jeden ungerechten Angriff eben so herzhaft gerüstet, als im Gefühl ihrer nur durch Gerechtigkeit zu behauptenden Würde, abgeneigt ist, den Frieden ungerecht zu verletzen.

In dem Vertrauen des Volks, hat eine kraftvolle Regierung in allen Lagen, in welche die Verhältnisse der Zeit sie auch versetzen mögen, eine nie versiegende Hülfsquelle. Dieses Vertrauen, von welchem die neueste Geschichte des Preußischen Staats ein unsterbliches Muster aufstellt, sollen Sie erhalten, beleben und kräftigen. Die großen Weltbegebenheiten der letzten Jahre, an denen Preußen einen eben so ruhmvollen, als glücklichen Antheil genommen, haben fremde Provinzen unter dem Scepter Seiner Majestät vereinigt. Ihre geographische Lage, ihre frühere Verfassung, ihre Gesetzgebung, ihre Beziehung auf Nachbar-Staaten, führt erweiterte Bedürfnisse des Reichs, neue Interessen, mannigfaltige Forderungen an die Verwaltung, herbei. Aber auch hier werden wir jedem Hinderniß siegreich entgegen treten, wenn uns nie der Gedanke verläßt, daß wir nicht für den flüchtigen Augenblick, daß wir für ein dauerndes Leben des Staats wirksam sind. Auch hier werden wir Segen schaffen und unter den neuen Unterthanen Seiner Majestät, einen Wetteifer des Vertrauens und der Vaterlandsliebe verbreiten. Wir wollen niemals vergessen, daß der Thron, auf den unser geliebter Monarch von der Vorsehung erhoben wurde, auf der unwandelbaren Liebe, auf dem unerschütterlichen Zutrauen Seines Volks, gegründet ist.

Der Preußische Staat muß der Welt beweisen, daß wahre Freiheit und gesetzliche Ordnung, daß Gleichheit vor dem Gesetze und persönliche Sicherheit, daß Wohlstand des Einzelnen, so wie des Ganzen, daß Wissenschaft und Kunst, daß endlich, wenn's unvermeidlich ist, Tapferkeit und Ausdauer im Kampf für's Vaterland, am sichersten und besten gedeihen, unter einem gerechten Monarchen.

Und so lassen Sie uns mit vereintem redlichen Willen Hand anlegen an das Werk, das uns der König übertragen hat, und nicht müde werden, damit wir, würdig der Gnade desselben und Seines Vertrauens, in Seiner Zufriedenheit unsere Belohnung, in den Segnungen Seines Volks unsere Bürgerkronen empfangen; damit wir, hinweggerufen von dieser Bühne unserer irdischen Thätigkeit, ein freudiges Bewußtseyn der treuerfüllten Pflicht und eines dankbaren Gedächtnisses der Nachwelt mit uns nehmen.

Gott segne den König,

Sein Haus und Sein Volk!

Cabinets-Ordre an den Staats-Rath, Berlin den 30. März 1817, wegen Ausführung der, nach der Verordnung vom 22. Mai 1815 zu bildenden Repräsentation des Volks.

Ich habe in der Verordnung vom 22. Mai 1815 über die zu bildende Repräsentation des Volks bestimmt, daß eine Commission in Berlin niedergesetzt werden sollte, die aus einsichtsvollen Staats-Beamten und Eingesessenen der Provinzen bestände, um sich mit der Organisation der Provinzial-Stände, der Landes-Repräsentanten und der Ausarbeitung einer Verfassungs-Urkunde nach den in jener Verordnung aufgestellten Grundsätzen unter Ihrem, des Staatskanzlers Vorsitze zu beschäftigen. Der Krieg, die gänzliche Feststellung des Besitzstandes und die Organisation der Verwaltung, haben die Ausführung jener Anordnung bisher verhindert. Da jetzt der Staats-Rath errichtet ist, so will Ich die zu der gedachten Commission zu bestimmenden Staats-Beamten aus seiner Mitte nehmen, und dem Staats-Rath die Erfüllung Meiner Absicht übertragen. Ich bestimme zur Commission

Sie den Staatskanzler, als Vorsitzenden; den Fürsten Radziwill; d. General d. Infant., Grafen v. Gneisenau; d. Staats-Minister v. Brockhausen; d. Staats-Minister Freiherrn v. Altenstein; d. Staats-Minister v. Beyme; d. Staats- und Justiz-Minister v. Kircheisen; den Staats-Minister Freih. v. Humboldt; den Staats- und Finanz-Minister, Grafen v. Bülow; den Staats-Minister des Innern, v. Schuckmann; den Staats- und Polizei-Minister, Fürsten zu Wittgenstein; d. Minister, Staats-Sekretair v. Klewitz; den General-Lieut. und General-Adjudanten v. dem Knesebeck, den Domdechant Grafen v. Spiegel; den Geh. Staats-Rath v. Stägemann; den General-Major v. Grollmann; den wirkl. Geh. Legationsrath Ancillon; den Staats-Rath v. Reddiger; den Geh. Justizrath Prof. v. Savigny; den Geh. Legationsrath Eichhorn; das Mitglied aus den Rhein-Provinzen, welches noch in den Staats-Rath eintreten wird.

Diese Commission soll sich zuerst mit der Zuziehung der Eingesessenen aus den Provinzen beschäftigen, ihre Arbeiten sollen im Staats-Rath vorgetragen und von diesem Mir die Vorschläge eingereicht werden, worauf Ich das Weitere verfügen will.

Berlin, den 30. März 1817.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staats-Rath.

Cabinets-Ordre an den Staatsrath, Berlin den 30sten März 1817, wegen des neuen Steuer-Systems.

Einer der ersten Gegenstände, die Ich dem Staatsrath übertrage, ist die sorgfältige Prüfung des anliegenden, vom Finanzminister eingereichten Entwurfs zum Gesetz über die Steuer-Verfassung des Königreichs. Ich ernenne zur besonderen Bearbeitung dieses wichtigen Gegenstandes: den Staatsminister Freiherrn v. Humboldt als Vorsitzenden; den Fürsten Radziwill; den Fürsten Putbus, den wirkl. Geh. Ober-Regierungsrath Friese, als Referenten; den wirkl. Geh. Ober-Finanzrath Ladenberg, den wirkl. Geh. Ober-Justizrath v. Diederichs, den wirkl. Geh. Ober-Finanzrath Rother, den wirkl. Geh. Ober-Finanzrath Maaßen, den Geh. Legationsrath Hoffmann, den Staatsrath v. Reddiger, den Staatsrath Scharrnweber, den Geh. Ober-Finanzrath v. Beguelin, den Geh. Ober-Regierungsrath v. Dewitz, den Geh. Ober-Finanzrath Ferber, die zehn Ober-Präsidenten der Provinzen.

Nachdem diese die Sache werden vorbereitet haben, ist sie im Staatsrath vorzutragen, dessen Gutachten Ich zu Meiner weitern Entschließung erwarte.

Berlin, den 30. März 1817.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

An den Staatsrath.

Berlin, vom 1. April.

Se. Majestät der König haben dem Bürgermeister Christen zu Greiffenhagen und dem invaliden Garde-Unter-Offizier und approbirten Chirurgus Schiffer zu Tschertwitz das allgemeine Ehrenzeichen erster Klasse zu verleihen geruhet.

Des Königs Majestät haben den Regierungs- und Medicinal-Rath Dr. Weinhold von der Regierung zu Magdeburg zum ordentlichen Professor der Chirurgie und Mitgliede der medicinischen Fakultät an der Universität Halle, so wie zum Direktor des dortigen chirurgischen Klinikum zu ernennen geruhet.

Se. Königl. Majestät haben den bisherigen Land- und Stadtgerichts-Assessor Mauß zu Wettin zum Stadt-Justizrath bei dem Land- und Stadtgericht zu Halle zu ernennen geruhet.

Se. Majestät der König haben den Konsul Coulet zu Cette, und den Vice-Konsul Trappe zu Rouen, mittelst neuer Bestallungen in ihren Posten zu bestätigen, auch den Kaufmann L. G. Roulet zum Konsul zu Marseille, und den Kaufmann Ricot zum Konsul zu St. Valery zu ernennen geruhet.

Berlin, vom 3. April.

Am 30. März wurde auf Königl. Befehl, durch den Feldmarschall Grafen von Kalkreuth nachstehende Beförderung bei dem Heere, bei der Parole bekannt gemacht.

1. Zu General-Lieutenants werden befördert, die Generalmajors 1) v. Kessel, 2) Prinz Biron, 3) Graf Schlieffen, 4) v. Brauchitsch, 5) v. Gaudi, 6) von Rauch, 7) v. Horn, 8) v. Dobschütz, 9) v. Krafft,

10) Graf Lindenau, 11) v. Schöler, Gesandter zu St. Petersburg.

II. Zu Generalmajors: 1) Oberst v. Milein, Landwehr-Inspecteur, 2) Fürst Schönburg, von der Kavallerie, 3) Oberst v. Briesen Landwehr-Inspecteur 4) von Werder, Brigade-Kommandeur, 5) Graf Lottum, desgl. 6) v. Schon, Kommandant in Graudenz, 7) v. Löbell, Landw.-Inspecteur, 8) v. Funk, Brigade-Kommandeur, 9) v. Bonin Landw.-Inspecteur, 10) v. Alvensleben, interim. Brigade-Chef, 11) v. Knobelsdorf, desgl. 12) v. Marwitz Brigade-Kommandeur, 13) Kronprinz von Preußen, 14) Prinz Friedrich von Preußen.

III. Zu Obersten: 1) die Oberstlieutenants v. Schlieben, 1sten Schles. Landw. Inf.-Regt., 2) v. Czettritz, 1sten Hus.-Regts. (2ten Westphäl.), 3) v. Brandt, 2ten Obersächs. Landw.-Regts., 4) v. Knobloch Garde-Husaren-Regt., 5) Graf Schönburg, 1sten Ober-Sächs. Landw.-Regt., und 6) den Major Prinz Wilhelm von Preußen, zum Obersten.

IV. Zu Oberstlieutenants: die Majors 1) Huthsteiner, Artillerie, 2) Moritz, 2ten Thüringsch. Landw.-Regt., 3) v. Kortulinsky, 2ten Neum.-Landw.-Reg., 4) v. Großmann, 3ten Rhein. Landw.-Regt., 5) von Burgsdorff, 7ten Schles. Landw.-Regt., 6) von Czarnecky, 4ten Elb-Landw. Regt., 7) v. Besser, aggreg. d. 30sten Inf.-Regt., (4ten Rhein.), 8) v. Borwitz, 5ten Schles. Landw.-Regt., 9) v. Tempsky, 7ten Inf.-Regt. (2ten Westpr.), 10) v. Troschke, 14ten Inf. Regt. (3ten Pomm.) aggr., 11) v. Götz, 12ten Inf. Regt. (2ten Brandenburg), 12) v. Kracht, 7ten Uhlanen-Regt. (1sten Rhein.), 13) v. Owstien, 21sten Inf.-Regt. (4ten Pommersch.), 14) Osten, 5ten Dragon.-Regt. (Brandenb.), 15) v. Stockhausen, 11ten Inf.-Rgt. (2ten Schles.), 16) v. Ruits, Generalstaab (aggreg. 1sten Garde-Regt.), 17) v. Quadt, 28sten Inf.-Regt. (2ten Rhein.)

Bei den Garnison-Bataillonen, zu Obersten: die Oberstlieut. 1) v. Wientzkowsky, vom 30sten Garn.-Bat., 2) v. Siegroth, vom 22sten Garn.-Bat. Zu Oberstlieutenants, die Majors 1) v. Gerskow, vom 21sten Garn.-Bat., 2) v. Lagerström, vom 5ten desgl. 3) von Borck, vom 4ten desgl., 4) v. Lebbin, vom 19ten desgl., 5) v. Hahn, vom 16ten desgl, 6) v. Heidenreich, vom 31sten desgl.

Außerdem zu Oberstlieutenants, 1) den Major Gontard Platzmajor in Berlin, 2) den Major Roschitzki, Kommandant in Longwy.

Berlin, den 3 sten März 1817.

(gez.) Friedrich Wilhelm.

Se. Majestät der König haben dem Königlichen Sächsischen Kriegsrath und Gutsbesitzer von Oppel auf Kalke den Königlich Preußischen St. Johanniter-Orden, in Gemäßheit vormaliger Expectanz, zu verleihen geruhet.

Der nach Lesso bei Frankfurt a. d. Oder versetzte Prediger Uhle in Libbenichen, ist zugleich zum Assessor bei der Regierung in Frankfurt, zur Bearbeitung der Angelegenheiten des Volksschulwesens, ernannt worden.

Hannover, vom 29. März.

Mit Preußen ist eine neue Etappen-Convention für die durchmarschirenden Preußischen Truppen geschlossen worden.

Cassel, vom 25. März.

Vorgestern erfolgte hier bei Hofe die feierliche Verlobung Sr. Königl. Hoheit, des Großherzogs von Mecklenburg-Strelitz, mit Ihrer Durchlaucht, der Prinzessin Maria, zweiten Prinzessin Tochter Sr. Durchl., des Landgrafen Friedrich.

Vom Mayn, vom 23. März.

Der Kaiser von Marocco hat die Gouverneurs zu Tanger und Rebat und den Kapitain eines Kaperschiffs ihrer Posten entsetzt und sie ins Gefängniß werfen lassen, weil sie 2 Holländische Schiffe genommen und condemnirt hatten. Diese sind darauf wieder freigegeben.

Vom Mayn, vom 26. März.

An den Gränzen des Cantons Tessin hat sich eine Räuberbande gesammlet, die von einem ehemaligen Neapolitanischen Offizier commandirt wird, und deren Stärke man, wahrscheinlich sehr übertrieben, auf 1500 Mann angiebt.

Im Oesterreichischen werden jetzt öffentliche Gebete wegen einer guten Erndte gehalten.

Am 9ten dieses ward zu Klagenfurt durch einen heftigen Sturmwind der Thurmknopf von der heiligen Geistkirche herabgeschleudert.

Lucian Bonaparte hat in seinem Garten bei Rom den nach seinem Urtheil vorzüglichsten Dichtern aller Nationen eine Art Parnaß gestiftet und die Namen derselben mit Buchsbaum zwischen Lorbeerhecken einpflanzen lassen. Von den Deutschen sind in dieser respectablen Gesellschaft bloß Klopstock und Schiller.

Brüssel, vom 23. März.

Gestern ward der Prozeß des Abbé Leo de Foere, des Herausgebers des Spectateur Belge, von dem außerordentlichen Special-Gerichtshofe entschieden. Auf die Vorstellung des General-Advokaten, daß der ganze Geist in jenem Journale Haß und Beleidigung gegen den König und Verachtung des Grundgesetzes anzeige, daß Se. Majestät in demselben beschuldigt werden, den Katholischen Gottesdienst nicht so zu beschützen, wie er es müsse, und da die Tendenz jenes Journals dahin gehe, Mißtrauen, Zwietracht und Unordnung unter den Einwohnern des Königreichs zu erregen, ist der Abbé de Foere zu 2jährigem Gefängniß und zu den Prozeßkosten verurtheilt worden. Dieses unerwartete Urtheil erregte bei den zahlreichen Zuhörern eine besondere Sensation. Von dem Urtheil des Special-Gerichtshofes kann nicht appellirt werden.

Der hiesige Spanische Gesandte hat die Herausgeber des Vrai Libéral wegen Artikel, die in dieses Blatt eingerückt worden, gerichtlich belangen lassen.

Bekanntlich hatte der Prinz von Broglio, Bischof von Gent zu seiner Zeit allen Priestern seiner Diöcese befohlen, keine Absolution an diejenigen zu ertheilen, welche dem Könige und dem Grund-Gesetze den Eid der Treue geschworen hätten. Jetzt, nachdem gedachter Prälat das neue Päpstl. Breve erhalten, hat er bekannt gemacht, daß gedachten Personen nunmehr die Absolution ertheilt werden könne. Man ist neugierig, zu sehen, ob jener Bischof nun noch gerichtlich wegen seiner frühern Schrit-

te werde belangt werden. Kein Prälat hat lange eine solche Aufmerksamkeit auf sich gezogen, als der Bischof von Gent.

Lille, vom 18. März.

Heute Morgen traf der Großfürst Nicolaus hier ein, dem der Graf von Lauriston vorangegangen war. Auf Befehl des Königs wurden Sr. Kaiserl. Hoheit eben dieselben Ehrenbezeugungen, wie den Prinzen der Königl. Familie, erwiesen. Der General-Lieutenant, Marquis Jumilhac, empfing den Großfürsten an der Spitze der Garnison auf der Gränze des Militair-Gebiets der hiesigen Festung. Um 10 Uhr wurden Sr. K. H. die Behörden und Korps vorgestellt. Es war ein Frühstück im Namen der Stadt veranstaltet worden. Des Mittags setzte der Großfürst die Reise nach Maubeuge und Brüssel fort.

Paris, vom 20. März.

Mamsell Elise Garnerin will eine neue Luftfahrt halten, deren Ertrag für die Armen zu Paris und für die fast 70jährige Schwester von Blanchard bestimmt ist.

Gestern ist der Herzog von Orleans von hier nach London abgereiset, von da er seine Familie nach Frankreich führen wird.

Die hiesige Königl. Academie der Wissenschaften hat den von dem Herrn de Lalande gestifteten astronomischen Preis dem Herrn Bessel, Director des Observatoriums zu Königsberg, zuerkannt.

Der Herzog von Wellington befindet sich fortdauernd hier und ist nicht nach Maubeuge abgereiset.

London, vom 25. März.

In der Erzählung, welche Santini, ehemaliger Kabinets-Huissier von Bonaparte, herausgegeben hat, wird noch folgendes angeführt: „Am 2. Juni 1816 kamen 3 Commissairs, ein Französischer, Russischer und Oesterreichischer, auf St. Helena an. Sie waren 2 Monate auf der Insel, ohne daß wir von dem Gegenstande ihrer Sendung etwas erfuhren, oder daß sie Schritte in Rücksicht Napoleons thaten. Am Ende luden der Oesterreichische und Französische Commissair den Russischen Commissär ein, gemeinschaftlich mit ihnen ein Schreiben an den Marschall Bertrand aufzusetzen, um ihn zu benachrichtigen, daß sie General Bonaparte zu sehen wünschten. Allein der Russische Commissair weigerte sich, diesen Brief zu unterschreiben, oder damit etwas zu thun zu haben, da dies gegen seine Instruction liefe, die er eigenhändig von dem Kaiser Alexander erhalten habe, und wodurch ihm aufgetragen werde, dem Kaiser Napoleon eben den Respect und die Achtung wie einem andern Kaiser zu beweisen. Die beiden andern Commissairs sandten indeß den Brief an den Marschall Bertrand. Da dieser Napoleon fragte, was er erwiedern solle, so antwortete er: Er möchte gar keine Antwort ertheilen; einen Augenblick darauf sagte indeß Napoleon: „Lassen Sie ihnen sagen, daß ich sie nicht als Commissairs, wohl aber als Privatpersonen empfangen werde.“

Lord Holland, sagt ein hiesiges Blatt, nimmt sich Bonaparte's im Parlement bloß deswegen so eifrig an, und sucht ihn aus St. Helena zu befreien, um ihn beim Drury Lane-Theater zu engagiren, wo er abwechselnd mit Herrn Kean, Bajazet, Richard den 3ten, Macbeth 2c. spielen würde.

Am 7. Januar sind durch einen fürchterlichen Sturm viele Schiffe bei Rio Janeiro verunglückt.

Bei einer Volksversammlung in Bath erschien neulich auch der bekannte Hunt, wurde aber von den Gegnern tigen mit Zischen empfangen. Man rief: „Keinen Hunt! Keinen Redner von Spafields! Reformire dich selbst! 2c.“ Hunt wollte hernach noch aus dem Fenster eines Wirthshauses zu dem Volke reden; allein man drohte ihm, die Aufruhr-Acte zu verlesen, und das Haranguiren unterblieb alsdann.

Cobbet, der Volksfreund, welcher neulich das Duell mit Herrn Lockhart, Parlementsglied in Hampshire, ablehnte, hat von demselben eine Lection durch Stockschläge erhalten, so daß er sich den Kopf verbinden lassen mußte. Er schämt sich dieser Schläge so sehr, daß er den ganzen Empfang läugnet.

St. Petersburg, vom 8. März.

Das vom Reichskanzler, Grafen Romanzow, vor 2 Jahren auf nautische und geographische Entdeckungen unter dem Befehle des Lieutenants von Kotzebue abgefertigte Schiff Rurik ist, nach so eben aus Kamtschatka eingelaufenen Nachrichten, im Juni 1816 im Hafen von Petropawlowsk glücklich angekommen und im Juli nach der Behringsstraße abgesegelt.

St. Petersburg, vom 15. März.

Se. Kaiserl. Majestät haben in Preußischen Diensten dem General, Grafen Gneisenau, den St. Alexander-Newsky-Orden mit diamantnen Verzierungen, und dem General-Lieutenant Tielemann einen mit Diamanten verzierten Degen verliehen.

Vermischte Nachrichten.

Als der in der Schlacht bei Kulm gefangene französische General Kreuzer nach Prag gebracht wurde, bemerkte ein Jude seinem Nachbar: „Was nutzt uns der Kreuzer, hätten sie lieber den Souverain (so heißt eine Goldmünze, die 9 Thlr. werth ist) gefangen.

Auch zu Elberfeld bildet sich ein Verein gegen den Gebrauch gewebter englischer Waaren.

Um die Heldenthat der russischen Garde, welche den nach der Schlacht bei Dresden 1813 in Böhmen eindringenden dreifach überlegenen General Vandamme heldenmüthig aufhielt, zu bezeichnen, übersandten die böhmischen Stände dem General Ostermann einen mit landeseinheimischen Steinen verzierten Becher. Ostermann ließ auf diesen die Namen der Regiments Commandeurs, die an dem Treffen Theil genommen, und der dabei gebliebenen Offiziere und die Worte stechen: „Vor Gott geht kein Dienst verloren.“ Diesen Becher hat er nun dem Preobraschenskischen Garde-Regiment übergeben, welchem darin, mit Genehmigung des Kaisers, immer in den großen Fasten vor Ostern, nach dem Genuß des heil. Abendmahls, das laue Wasser und Wein, dem Gebrauch der russischen Kirche gemäß, gereicht werden.

Im Paderbornschen hat eine Bauersfrau, mit Hülfe ihres 17jährigen Sohnes, ihren Mann in den Brunnen gestürzt und ermordet. Die Nacht zuvor brachte sie im Gebet um Stärkung zu dieser schwarzen That zu.

(Hiebei eine Beilage.)

Beilage zu No. 28.
der Königl. Preuß. privileg. Stettinischen Zeitung.
(Vom 7. April 1817.)

Anzeigen.

Das 6te Stück der Gesetzsammlung wird gegen Vorzeigung des Pränumerationsscheins ausgegeben.

Königl. Preuß. Grenz-Post-Amt Stettin.

Die bisher unter der Firma von Carl Biancone & Comp. bestandene Handlung, werde ich von heute an, für meine alleinige Rechnung und unter meinen alleinigen Nahmen, ohne irgend eine Veränderung, fortsetzen; welches ich hierdurch ergebenst anzeige. Stettin den 1. April 1817. Carl Biancone.

Die bisher unter der Firma von Hoffmeister & Bellmann bestandene Handlung, haben wir nach freundschaftlichem Uebereinkommen vom 1sten April an, aufgehoben und wird selbige J. L. Hoffmeister mit sämtlichen Activis und Passivis ohne weitere Veränderung für seine eigene Rechnung fortsetzen.

Hoffmeister & Bellmann.

Mit Bezug auf vorstehende Anzeige empfehle ich mich mit allen Sorten Liqueuren von meiner Fabrike und sämmtlichen Materialwaaren zu den billigsten Preisen.

J. L. Hoffmeister, No. 348 Breitenstraße.

Ein Mann von mittlern Jahren, welcher Zeugnisse seines Wohlverhaltens aufzuweisen hat und zwölf Jahre servirender Apotheker gewesen ist, wünscht in einer chemischen Fabrike oder anderswo baldigst placirt zu seyn. Das Nähere wird die Zeitungs-Expedition gefälligst mittheilen.

Aufforderung.

Mit Bezug auf die bereits im vorigen Jahre erlassene Bekanntmachung fordere ich hierdurch alle diejenigen, welche noch Acten aus dem Archiv meines verstorbenen Mannes zu erhalten wünschen, auf, sich spätestens bis zum 1sten May c., Auswärtige in portofreyen Briefen, bey mir zu melden. Nach Verlauf dieses Zeitpunkts werde ich sämmtliche vorhandene Acten verkaufen lassen und kann dann keinen weitern Anforderungen Genüge leisten.

Die Criminalräthin Bourwieg.

Entbindungs-Anzeige.

Die heute erfolgte glückliche Entbindung meiner Frau von einen Knaben, mache ich meinen entfernten Verwandten und Freunden hierdurch ergebenst bekannt. Alt-Damm den 2ten April 1817.

Der Hauptmann Holder-Egger.

Todes-Anzeige.

Das am 11ten Februar d. J. erfolgte Ableben meines geliebten Ehemannes Johann Gottlieb Adolph, in Preußisch-Pommern zu Cammin gebürtig, vormaliger Schmiedegesell und nachheriger concessionirter Thierarzt dieselbst, mache ich hiedurch allen seinen etwanigen Verwandten und Freunden öffentlich bekannt. Richtenberg in Neu-Pr.-Pommern den 25. März 1817.

Verwittwete Adolph, gebohrne Gottschalck.

Bekanntmachung,

Den Jahrmarkt zu Pyritz betreffend.

Der auf den 7ten May d. J. angesetzte Jahrmarkt in Pyritz wird, weil in der nahen Stadt Berlinchen der Jahrmarkt auch auf diesen Tag fällt, acht Tage später, und also auf den Vierzehnten May d. J. hiermit verlegt, und wird Tages vorher wie gewöhnlich der Pferde- und Viehmarkt gehalten. Stettin den 4ten April 1817.

Königl. Regierung zu Stettin. I. Abtheilung.

Citation der Creditoren.

Zur Anmeldung und Nachweisung der Ansprüche sämmtlicher unbekannten Gläubiger des Kaufmanns Carl Engelbrecht, über dessen Vermögen am 30sten October 1812 der Concurs eröffnet worden ist, haben wir einen Termin auf den 8ten May 1817 vor dem Deputirten Herrn Justizrath Ockel im hiesigen Stadtgericht angesetzt, und laden daher alle unbekannte Gläubiger hiedurch vor, alsdann persönlich, oder durch zuläßige Bevollmächtigte, wozu denen, welchen es an Bekanntschaft fehlt, der Hofrath Damerow und der Landsyndicus Calo vorgeschlagen werden, zu erscheinen, und ihre Forderungen anzumelden, auch deren Richtigkeit durch Beibringung der darüber sprechenden Urkunden, oder auf andere Art nachzuweisen, widrigenfalls sie bei ihrem Ausbleiben aller ihrer etwanigen Vorrechte für verlustig erklärt, und mit ihren Forderungen nur an dasjenige werden verwiesen werden, was nach Befriedigung der sich gemeldeten Gläubiger von der Masse noch übrig bleiben möchte. Stettin den 28sten October 1816. Königlich Preußisches Stadtgericht.

PROCLAMA.

Von Sr. Königl. Majestät von Preußen rc. zum Greifswalder Kreisgericht. Wir verordnete Kreisrichter und Kreisjustitiarius. Laden, auf Ansuchen des Maurers Jacob Stoldt in Wusterhusen und der Tagelöhner Johann Jacob Stoldt in Ludwigsburg und Christian Schwartz in Lubmin, alle diejenigen, welche an den Nachlaß des zu Diedrichshagen verstorbenen Ochsenhirten Stoldt aus irgend einem rechtlichen Grunde einige Forderungen und Ansprüche zu haben vermeinen, daß sie solche bey dem hiesigen Königl. Kreisgericht am 26sten dieses, oder 9ten

oder 23sten April dieses Jahres, Morgens 9 Uhr, anmelden und gehörig bewahrheiten, bey Strafe, daß sie sonst damit weiter nicht werden gehört, vielmehr durch die in diesem letzten Termin zu erlassende Präclusiv-Erkenntniß von diesem Nachlaß werden ausgeschlossen werden. Datum Greifswald am 10. März 1817.

Von wegen des Königl. Kreisgerichts subscr.

Dr. J. P. F. Eichstedt, Kreisrichter.

Bekanntmachung.

Das Geschäfts-Locale des unterzeichneten rc. Justizamts ist von heute ab, nach dem Hause des Posamentiers Herrn Post, Krautmarkt No. 1056, verlegt worden; welches hiemit nachrichtlich bekannt gemacht wird. Stettin den 3ten April 1817.

Königl. Preuß. Pommersches Domainen-Justizamt Stettin und Jasenitz.

Oeffentliche Vorladung.

Der ehemalige Schäferknecht zu Blumberg, nachherige Landwehrmann im ersten Pommerschen Landwehr-Infanterieregiment, Gottlieb Streich aus Linde gebürtig, ist den 13ten März 1814 in einem Gefecht bey Rheims in Frankreich verwundet worden, und nach hergestellten Frieden weder zurückgekehrt, noch hat derselbe von seinem Leben und Aufenthalt Nachricht gegeben. Derselbe wird daher in Gemäßheit der Verordnung vom 13ten Januar d. J. dergestalt öffentlich vorgeladen, daß er sich binnen 3 Monaten und spätestens in dem auf den 11ten Juny dieses Jahres Vormittags um 11 Uhr angesetzten Termin, zu Linde in der Gerichtsstube, entweder persönlich einfinde, oder doch von seinem Leben und Aufenthalt bestimmte Nachricht gebe; sollte er nicht erscheinen, so wird er, nach dem Antrage seiner nächsten Anverwandten, für todt erklärt und sein Vermögen denenselben ausgeantwortet werden. Zugleich werden die etwanigen Erben des auf der Fähre bey Zachan verstorbenen Halbbruders des Streichs, Nahmens Michael Friedrich Streich, aufgefordert, in diesem Termin ebenfalls zu erscheinen und ihre Rechte wahrzunehmen. Stargard den 25sten Februar 1817.

Ebensches Gericht zu Linde.

Löper.

Auction ausserhalb Stettin.

Den 15ten April d. J. Vormittags um 10 Uhr, und wenn es erforderlich, auch den folgenden Tag, sollen auf der Ablage zu Liepe an der Uecker, hiesigen Amts, 3 Meilen von Ueckermünde, 2 Meilen von Pasewalck, 135 Stück eichene Planken, die 2500 Cubic-Fuß enthalten, in Quantitäten von 12 Stück, so wie eine Parthie dergleichen 4 bis 10 Zoll dicke eichene Planken, in ähnlicher Art, öffentlich, dem Meistbietenden, gegen bey der Verabfolgung, und sofortige baare Bezahlung in grobem Preuß. Cour., verkauft werden. Kaufliebhaber, welche sich zur Einnahme des Augenscheins, in Torgelow an den Herrn Forst-Secretair Heiland wenden, und zu Sauernkrug bey dem Forst-Secretair Herrn Knötzlein melden können, werden zu diesem Licitationstermin hiemit eingeladen. Ueckermünde den 18ten März 1817.

Königl. Preuß. Vorpommersches Domainen-Justizamt Ueckermünde. Dickmann.

Bekanntmachung.

Die Erben des hieselbst verstorbenen Kaufmanns Mietzner haben die von ihrem Erblasser ererbten dreyviertel Antheile des Barkschiffs Ida, dem Schiffer Martin Flemming zu Neuwarp verkauft, und es sollen die Kaufgelder am 16ten April d. J hieselbst gezahlt werden; welches etwanigen Anspruchsberechtigten bekannt gemacht wird. Ueckermünde den 24sten März 1817.

Königl. Preuß. Stadtgericht.

Wiesenverkauf oder zu vererbpachten.

Zufolge Verfügung der Königl. Regierung von Pommern zu Stettin vom 21. dieses Monats, sollen die zu dem bereits verkauften ehemaligen Königlichen Amtsvorwerk Cörtentin gehörig gewesenen, aber bey demselben nicht verkauften drey Wiesen, namentlich die größtentheils zweyschnittige Druschwiese von 40 Morgen 119 []Ruthen Flächen-Inhalt, deren jährlicher reiner Ertrag auf 40 Rtlr. 15 Gr. 10 Pf. geschätzt worden, ferner die sogenannte Zehnruthenwiese von 9 Morgen 21 []Ruthen, von 6 Rthlr. 1 Gr. 10 Pf. jährlichem reinem Ertrage, und die sogenannte Schulzenkampswiese bey Dammin, von 4 Morgen 107 []Ruthen und 3 Rthlr. 1 Gr. 6 Pf. reinem Ertrage, entweder in Kauf oder in Erbpacht und im Ganzen oder Theilweise plus licitanti ausgeboten werden, je nachdem sich Käufer oder Erbpachtslustige und zwar zu ganzen oder nur zu einzelnen Parcelen finden werden. Dazu ist ein Termin auf den 28sten April d. J. auf dem Vorwerk Cörtentin angesetzt, und werden Erwerbslustige dazu hiemit eingeladen, jedoch wird ihnen zugleich eröffnet, daß niemand zum Gebote zugelassen werden kann, der nicht seine Qualification zum Besitz eines solchen Grundstücks und das erforderliche Vermögen nachweisen kann, und daß Ausländer entweder sogleich bezahlen, oder sichere Bürgen in hiesiger Provinz gestellen müssen. Der Zuschlag hängt von höherer Genehmigung ab. Uebrigens sind die Bedingungen nicht nur aus denen hier an der Gerichtsstelle affigirten Bekanntmachungen, sondern auch hier in der Justiz-Amts-Registratur näher einzusehen. Codram den 26. März 1817.

Königl. Preuß. Pommersches Justizamt Wollin.

Wiesenverpachtung.

Die zu den v. Blanckenburgschen Güthern gehörigen Wiesen und der herrschaftliche Garten in Carlshoff sollen am 16ten April d. J., Vormittags um 9 Uhr, in dem Förster Hoffmannschen Hause zu Carlshoff auf ein Jahr meistbietend verpachtet werden; welches Pachtliebhabern mit dem Bemerken bekannt gemacht wird, daß die Hälfte des Gebots sogleich in dem obigen Termin bezahlt werden muß. Gollnow den 14. März 1817.

Block, Sequestrations-Commissarius.

Zu verpachten.

Es stehet in Gollnow ein Laden, ganz vorzüglich eingerichtet, nebst dazu gehörigen Remisen zum Vorlager, wie auch Stuben und Küche, aufs bequemste eingerichtet, auf Verlangen 4 bis 6 Jahr zu verpachten, welches zu jeder Zeit übernommen werden kann. Herrn Pächter haben sich zu melden in dem Hause No. 92 in der Breitenstraße daselbst.

Zu verauctioniren in Stettin.

(Auction.) Am 9ten April d. J. sollen in meiner Wohnung, Louisenstraße No. 735, Mittags um 12 Uhr, ...Banco-Obligationen von 450 Rthlr., 150 Rthlr. und 100 Rthlr., so wie auch einige kleine Staatsschuldscheine, an den Meistbietenden verkauft werden.

Cosmar, Justiz-Commissarius.

Donnerstag den 10ten April, Nachmittags um 2 Uhr, wird über eine Parthey Buenos-Ayres-Häute, lagernd auf dem zweiten Boden des Speichers des Herrn J. Weber & Comp., Oderstrasse, Auction gehalten werden.

Auction über 180/4 Tonnen schöne Windauer Butter am 12ten April, Nachmittags um 2½ Uhr, durch den Mäckler Herrn Homann für auswärtige Rechnung in meinem Hause. Johann Gottlob Walter.

Montag den 14ten April und denen darauf folgenden Tagen, Nachmittags um 2 Uhr, werde ich in meinem Hause meistbietend gegen baare Bezahlung in Courant verkaufen, verschiedenes Fayance, Tischgeräth, Spiegel, Sopha, Stühle, Comoden, ein Pianoforte, ein Clavier, eine französische Dreborgel, ein Geldkasten, ein Zähltisch mit Steinplatte, Brathöfen, Kleider- und Comptoirspinde, Schreibpulte, neue auch gebrauchte Säcke, neue ord. baumwollene Tücher, mehrere Bücher, worunter besonders die allgemeine Weltbistorie befindlich, sehr gute laquirte Leuchter und Präsentierteller, gute Kleidungsstücke Betten, Matratze, auch Kupfer, Messing, Blech und Eisengeschirr. Stettin den 7ten April 1817.

Oldenburg, vereideter Auctions-Commissarius.

Zu verkaufen in Stettin.

Eine 6jährige englisirte Fuchsstute von vorzüglicher Raçe, und zur Zucht sehr zu empfehlen, welche bisher als Reitpferd gebraucht ist, steht im Salingreschen Hause in der Königsstraße, Veränderungen halber, sogleich zum Verkauf.

Alle Sorten Königsberger Hanfe und Hanfheede, Petersburger klare Hanföhl, Meerkalbsthran und alte Tabacksblätter in Ballen und Rollen, offerire ich zum Verkauf. C. F. Langmasius.

Neuer Windauer, bester Rigaer und Memeler Säeleinsaamen, alle Sorten Hanf, Flachs, Juchten, engl. Südseethran, in Gebinden von 4 bis 8 Centn., gute schottische Heringe, auch zwey gute Arbeitspferde, sind zu billigen Preisen zu haben, bey J. G. Weidner, in der Frauenstraße.

Holl. Süßmilchskäse, feine, mittel und ord. Raffinade, Rigaer Leinsaamen, Königsberger Licht- und Seifentalg, billigst zu haben Oderstraße No. 11.

Rigaer und Memeler Leinsaamen von bester Güte ist in Tonnen und Scheffelweis zu haben, bey

J. J. Schumacher, kleine Dohmstraße No. 683.

Extra feine Raffinade, à 12½ Gr. pr. ℔., Canary-Lumpen, à 11 Gr. per ℔., Portorico in Rollen und Chocolade. W. A. Krüger, Oderstraße No. 22.

Ein Pöstchen recht guter weißer Kleesaamen ist noch zu haben, bey Wachenhusen & Prutz.

Eine Parthey russische Matten wollen wir, um damit zu räumen, billigst verkaufen. Müller & Lübke.

Mehrere Paare Zuchttauben sind billig zu verkaufen. Das Nähere in der Zeitungs-Expedition.

Häuserverkauf in Stettin.

Ich bin willens, mein zu Stettin in der Kuhstraße unter No. 282 belegenes Wohnhaus nebst dem Hinterhause am Wallzimmerplatz No. 491, und der ganzen Hauswiese aus freier Hand zu verkaufen, oder zu Michaeli d. J. ferner zu vermiethen. Liebhaber erfahren das Weitere bey dem Herrn Röhrmeister Müller in Stettin, in No. 610 der Mönchenstraße wohnhaft, und können sie das Haus täglich in Augenschein nehmen.

Die verwittwete Rendantin Falian, jetzt zu Treptow an der Rega.

Mein Haus in der großen Oderstraße No. 63, worin Brau- und Brandtweinbrennerey betrieben wird, will ich mit allen dazu gehörigen Geräthschaften und sonstigen Zubehör verkaufen. Kauflustige können sich bey mir einfinden und Handlung mit mir pflegen.

H. C. Blume.

Zu vermiethen in Stettin.

Im 4ten Stock meines Hauses, sind 2 hohe nach vorne belegene, angenehme Zimmer nebst Küche ꝛc. an eine kinderlose Familie oder — 2 einzelne Personen, die ihre eigene Aufwartung übernehmen, sogleich oder zum 1sten May d. J. zu vermiethen. Lüer, Frauenstraße No. 901.

Ein Pianoforte stehet zur Vermiethung im Bureau de Musique, große Oderstraße No. 6.

Eine freundliche Wohnung von Stube, Kammer ꝛc. kann in dem neu erbauten Hause, auf der Lastadie Prinz von Preußen genannt, zum 1sten May vermiethet werden; näheres ist zu erfahren, im Hause No. 721 am Roßmarkt.

Eine Stube, Kammer und Küche steht zum 1sten May auf dem Klosterhofe No. 1147 an einen einzelnen Herrn zu vermiethen.

In No. 259. auf dem Rosengarten ist die Ober-Etage, bestehend aus 5 Stuben, 2 Kammern und Küche nebst Keller und Bodenraum, mit und ohne Pferdestall, zu Johanni dieses Jahres zu vermiethen.

Zu vermiethen außerhalb Stettin.

Das den Adelungschen Erben zugehörige Landhaus zu Scholwin nebst Garten, Stallungen u. s. w., ist zu vermiethen. Das Nähere in der Zeitungs-Expedition.

Bekanntmachungen

Von meinem zum gegenwärtigen Frühjahr vollkommen sortirten Waarenlager, darunter sich nachbenannte Artikel durch vorzüglicher Schönheit und Güte und besonders auch angemessener Billigkeit auszeichnen, verkaufe ich schwere schwarze Atlasse und Levantine, erstere von 28 bis 34 Gr. und letztere von 26 bis 34 Gr., neueste Kleider- und Möble Cattune, erstere von 11 bis 14 Gr., feine Gardinen-Mousline, Naturbleiche, und Frangen, ersteren zu 7½ bis 8 Gr., doppel Gingham, à 7 bis 7½ Gr., alle Sorten weiße Kleiderzeuge, ächte couleurte und gelbe Nanquins, fremde Piques zu Westen, Bettdecken, Bombasiin, bekannte Hausleinwand, Patentbaumwolle u. dgl. mehr. Auch ist wieder neuer Vorrath von ganz leinenen ächten Herrnhuter und holländischen Bettzwilch von seltner Güte, und dazu gehörige Inlettzeuge, ersteren von 17 bis extra f. zu 30 Gr. u. dergl., extra f. mit Baumwolle zu 24 bis 25 Gr. angekommen. Obgleich ich mit wenig Ausnahmen nur Waaren von erster Qualität führe, was Kenner nicht entgehen und bey auch nur geringer Sachkenntniß nicht übersehen werden kann, so habe ich dennoch die Preise so niedrig gestellt, daß, besonders bey mehr als 10 Ellen, der Unterschied gegen geringern, wenn man sie nicht etwa mit ganz gemeinen vergleichen will, zu unbedeutend ist, als daß es eine Berücksichtigung verdiente, und sehe daher vielen Zuspruch entgegen. Auch werden auf Verlangen die äußersten Preise, bey welchen weiter kein Handel statt finden kann, gestellt.

A. Hoffmann, am Heumarkt.

In meinem Meubel-Magazin, welches nun schon seit 40 Jahren besteht, ist wiederum ein ansehnlicher Vorrath von mehreren Hundert Spiegeln, worunter Anziehespiegel, Trimeaux von 7 bis 8 Fuß u. s. w., und Spiegelgläser ohne Rahm sich befinden, vorräthig. — Bestellungen auf ganzen Meublements, Bildhauerarbeiten in Holz und Stein, und Glanzvergoldungen werden unter billigen Preisen zur Zufriedenheit verfertigt.

B. Sangally, kleine Dohmstraße No. 688.

Eintausend Reichsthaler sind auf ein sicheres Grundstück zur ersten Hypotheck erforderlich, das Nähere zu erfahren in der Zeitungs-Expedition.

Ein Capital von 230 Rthlr. soll gegen pupillarische Sicherheit ausgeliehen werden. Das Nähere No. 441 auf dem Jacobi-Kirchhofe.

Es ist vor einiger Zeit ein Regenschirm im Hause No. 709 stehen gelassen worden. Der Eigenthümer kann sich daselbst melden und den Schirm, gegen Erstattung der Insertionskosten, in Empfang nehmen.

Lotterie-Anzeige.

Zur 3ten Ziehung 35ster Classen-Lotterie, sind die Renovations- und auch noch einige Kaufloose zu haben, bei Oldenburg.